

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten sowie Wegen und Plätzen in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf (Sondernutzungsgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19) S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 18 Absatz 1 sowie § 21 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 14.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem dieser Satzung anliegenden Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen ein Dreißigstel der Monatsgebühr. Die Gebühr wird für mindestens einen Quadratmeter berechnet.
- (4) Die nach dem Gebührenverzeichnis ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle € (Euro) abgerundet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann im Einzelfall auf Antrag Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.
- (2) Sondernutzungen nach der Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung) in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, die über

Erdbodengleiche nicht mehr als einen laufenden Meter ab Hauskante in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, sind gebührenfrei.

(3) Gebührenfreiheit wird außerdem gewährt:

1. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
2. für Sondernutzungen von Einrichtungen mit Sitz in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen – beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den die Sondernutzung Ausübenden und bei Plakatierungen für höchstens 14 Tage und maximal 30 Plakate,
3. für Wahlwerbung politischer Parteien oder Vereinigungen innerhalb von zwei Monaten unmittelbar vor Wahlen und Volksentscheiden,
4. für Sondernutzungen, die im Auftrag der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf ausgeübt werden und
5. für Sondernutzungen auf Grund von Veranstaltungen oder Aktionen, bei denen der Bund, das Land Brandenburg oder die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf Mitveranstalter sind oder die Schirmherrschaft übernehmen.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
2. dessen Rechtsnachfolger,
3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung vorzeitig beendet oder der Umfang der Sondernutzung verringert, besteht in der Regel kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Sondernutzungsgebühren können anteilmäßig erstattet werden, wenn die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf eine Erlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung zum 01.06.2020 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten sowie Wegen und Plätzen in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 25.09.2003 tritt zum 01.06.2020 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, 14.05.2020



Richter
Amtdirektor

Gebührentarif

Zu § 2 der Sondernutzungsgebührensatzung

Bruchteile von Monaten und Wochen werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Die ermittelten Gebühren werden auf volle Euro abgerundet.

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 Euro, sofern der Gebührentarif keine andere Mindestgebühr vorsieht.

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Maß-einheit	Zeit-einheit	Betrag in €
1	Werbeveranstaltungen			
1.1.	Plakatierung	Pro Plakat	Tag	0,80
1.2.	Gewerbliche Handzettelverteilung, sonstige Werbung, Geschenk-und Probenverteilung			10,00
	Gewerbliche Meinungsumfragen	Person	Tag	10,00
1.3.	Werbe- bzw. Informationsstände, Ausstellungen	m ²	Tag	2,50
2.	Werbeanlagen			
2.1.	Schaukästen, Auslagen und sonstige Werbeträger, freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden	m ²	Monat	7,50
2.2.	Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brücken und sonstigen Einrichtungen	m ² je Werbeträger	Monat	7,50
3.	Gewerbliche Nutzung			
3.1.	Verkauf von Waren, Anbieten von gewerblichen Leistungen, Aufstellen von Imbissständen, Eisverkaufsständen, sonstigen Verkaufseinrichtungen sowie Automaten (Getränke-, Eis-und sonstigen Warenautomaten)	m ²	Monat	30,00
3.2.	Aufstellen von Warenständern, Warenauslagen vor dem Warenlokal			frei
3.3.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für Straßencafes u. ä. inklusive von dekorativem Zubehör (Freisitz)			Frei
3.4.	Darbieten von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen sowie das Durchführen von Veranstaltungen		Tag	50,00 bis 500,00

3.4.1.	Umzüge, Aufmärsche, Straßenfest			15,00
3.5.	Ortsfeste Verkaufsstände	m ²	Monat	16,00
3.6.	Verkaufswagen im Reisegewerbe	m ²	Monat	16,00
3.7.	Ambulante Verkaufsstände, Verkauf von :			
3.7.1.	geringwertigen Wirtschaftsgütern	m ²	Monat	2,50
3.7.2.	Blumen/ Grabschmuck	m ²	Monat	8,00
3.7.3.	Modeschmuck, Wimpel, Plaketten, Lederwaren, Kunstgewerbe, Haushaltswaren, Werkzeuge	m ²	Monat	16,00
3.7.4.	Weihnachtsbaumhandel	m ²	Tag	0,75
3.7.5.	Lebensmittel, Imbiss, Getränke	m ²	Monat	16,00
3.8	Veranstaltungen von Messen, Ausstellungen und Märkten i.S.v. §§ 64-68 GewO (ohne Wochenmärkte)	m ²	Tag	0,12
3.8.1	Wochenmärkte und Weihnachtsmärkte	m ²	Tag	0,12
3.9	Zirkus		Tag	250,00
4	Aufstellen und Lagern von Gegenständen			
4.1	Aufstellen von Containern, Mülltonnen, etc	Stk.	Monat	3,00
4.2	Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Baucontainern und Geräten aller Art	m ²	Woche	0,75
4.3	Lagern von Erdaushub, Baumaterial, Brennmaterial und sonstigen Gegenständen	m ²	Monat	3,00
5	Aufgraben des Straßenkörpers	m ²	Monat	1,50
6	Sonstige Sondernutzung			
6.1.	Kinderspielgeräte			Frei
6.1.	Inanspruchnahme von Parkplätzen für Veranstaltungen durch Sperrungen o.ä.	Stellplatz	Tag	4,00
6.3.	sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Wegen und Plätzen die nicht unter 1.- 6.2 erfasst sind auf Straßen und Plätzen einschließlich Bürgersteigen			
	0 – 1999 m ²	m ²	Monat	0,20
	2000- 4999 m ²	m ²	Monat	0,18
	Ab 5000 m ²	m ²	Monat	0,15